

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Dienstag, 14. März 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei
Göttweig

80/2023-5

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
14.03.2023

Betreff

**Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei
Göttweig vom 14.03.2023 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:18 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parteienverkehrszeiten:

Mo 08:00 - 12:00
 Di 09:00 - 12:00
 16:00 - 19:00
 Do 08:00 - 12:00
 Fr 08:00 - 12:00

Bankverbindung

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
 BIC: RLNWATWWKRE
 UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck

Zuhörer: 2 Zuhörer

Vor Beginn der Sitzung wurden gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgende Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht, verlesen und der Antrag auf Aufnahme in die heutige Tagesordnung gestellt:

GR Walter Scheibenpflug

- Fladnitz Brücke bei Mittelschule

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Bgm. Mag. Gudrun Berger

- Zusatzauftrag Zusatzvarianten Doblerbrücke

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger gibt bekannt, dass der Verhandlungsgegenstand „Fladnitz Brücke bei Mittelschule“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung als Punkt 17 und der Verhandlungsgegenstand „Zusatzantrag Zusatzvarianten Doblerbrücke“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung als Punkt 18 eingereiht wird.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, gibt nachfolgende Tagesordnung bekannt und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Dezember 2022
2. Wahlen, Bestellungen und Entsendungen
3. Bericht Prüfungsausschuss
4. Rechnungsabschluss 2022 - Beschluss
5. Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2023 - Genehmigung
6. Feuerwehrhaus Palt – Sanierung - Auftragsvergabe
7. Friedhof – Vertrag Friedhofsbetreuung - Beschluss
8. Friedhofsgebührenordnung - Anpassung Beerdigungsgebühren - Beschluss
9. Jugend – Jugendgemeindeservice - Beschluss
10. Volksschule Vertrag Ferienbetreuung 2023 - Beschluss
11. Volksschule Vertrag Nachmittagsbetreuung 2023/2024 - Beschluss
12. Raumordnung – Verordnung Bausperre Schutzzonen - Beschluss
13. WVA und ABA Projektunterstützung - Auftragsvergabe
14. Infrastruktur Kleinmaßnahmen – Nebenflächen, Sanierungen und Hausanschlüsse - Vergabe
15. Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel – Dienstleistungsvertrag - Beschluss
16. Grundbesitz – Mehrkosten Entsorgung Zwischenlager Steinaweg - Genehmigung
17. Fladnitz Brücke bei Mittelschule
18. Zusatzauftrag Zusatzvarianten Doblerbrücke
19. Bericht Bürgermeisterin
20. Anfragen und Berichte
21. Projekt Dorfzentrumsentwicklung – aktueller Stand – Bericht (nicht öffentlich)
22. Mietangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Dezember 2022

Sachverhalt: Der Entwurf des Gemeinderatsprotokolls wurde den nominierten Vertretern zeitgerecht übermittelt. Schriftliche Einwendungen gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 sind nicht eingegangen bzw. wurden nicht eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt somit als genehmigt.

2. Wahlen, Bestellungen und Entsendungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sachverhalt: Aufgrund des Ausscheidens von GR a.D. Josef Schiefer ist eine Ergänzungswahl in den Schulausschuss der Volks- und Sonderschule Furth durchzuführen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachbesetzung liegt gemäß § 102 und 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 bei der SPÖ Furth. Der Wahlvorschlag wurde zu Beginn der Sitzung eingebracht.

Der von der Wahlpartei abgegebene Wahlvorschlag wird von der Bürgermeisterin gemäß § 102 Abs.3 leg. cit geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl in den Schulausschuss der Volks- & Sonderschule Furth lautet:

Wahlpartei SPÖ Karl Bruckner

Die Ergänzungswahl gemäß § 115 NÖ GO 1973 wird gemäß § 98 NÖ GO 1973 geheim und mit Stimmzettel durchgeführt.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates.....GR Walter Scheibenpflug

Das Mitglied des Gemeinderates.....GR Gerhild Schabasser

Es wurden 24 Stück Stimmzettel und Stimmzettelkuverts vorbereitet.

Zur Ausgabe gelangten 19 Stimmzettel und Stimmzettelkuverts.

Demnach wurden 5 Stimmzettel und Stimmzettelkuverts nicht ausgegeben.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen19

ungültige Stimmen1

gültige Stimmen18

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1leeres Kuvert

Stimmzettel Nr. 2

Stimmzettel Nr. 3

Stimmzettel Nr. 4

Stimmzettel Nr. 5

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:

Schulausschuss der Volks- & Sonderschule Furth Anzahl Stimmen

Karl Bruckner (SPÖ)	18
Ungültig:	1

Somit gelten die oben angeführten Gemeinderäte als in die Ausschüsse gewählt.

Gleichzeitig sind die Bestellung des Umweltgemeinderates und des Klimabündnisgemeinderates sowie die Entsendung zum Fladnitzwasserverband zu beraten.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, folgende Bestellungen und Entsendungen aufgrund der vorherigen Abklärung mit den betroffenen Fraktionen bzw. Mandataren zu beschließen:

Bestellungen:

Umweltgemeinderat statt GR a.D. Georg Mayer GR Jakob Schabasser

Entsendungen:

Fladnitzwasserverband:

Statt GR a.D. Georg Mayer GR Jakob Schabasser

Vertreter Klimabündnis Gemeinden:

Statt GR a.D. Georg Mayer GR Jakob Schabasser

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

3. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Anlässlich der Auflage des Rechnungsabschlusses ist eine Prüfungsausschusssitzung abzuhalten. Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Gerhild Schabasser berichtet über die durchgeführte Gebarungsprüfung am 07.03.2023. Es gab keine Auffälligkeiten.

4. Rechnungsabschluss 2022 - Beschluss

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss 2022 lag in der Zeit von 24.02.2023 bis 10.03.2023 zur öffentlichen Einsicht auf. Mit Beginn der Auflage wurde allen namhaftgemachten Vertretern der Fraktionen eine elektronische Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes übermittelt. Stellungnahmen wurden während der Auflage nicht abgegeben. Der Prüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2022 in seiner Sitzung am 07.03.2023 behandelt. Finanzreferentin GGR Kroker berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2022 samt den Anlagen und Beilagen wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2023 - Genehmigung

Sachverhalt: Unter Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 wurden weitere Gespräche mit den Ortsfeuerwehren geführt. Feuerwehrreferent GGR Tacho berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die gesamten Bedarfsanforderungen der Ortsfeuerwehren für 2023 wie im Voranschlag 2023 vorgesehen freizugeben, jedoch angepasst an die Entwicklung bei den Energiekosten. Gleichzeitig soll für 2024 vom Gemeinderat ein Gesamtbetrag für die Bedarfsanforderungen der Feuerwehren, angepasst an die budgetären Möglichkeiten, definiert werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung GGR Tacho)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Feuerwehrhaus Palt – Sanierung - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Beim Feuerwehrhaus Palt sind Schäden durch Setzungen aufgetreten. Ein Sanierungsangebot der Firma Trifanbau vom 17.02.2022 in Höhe von € 16.344, -- inkl. USt liegt vor. Da bei den letzten Sanierungen von FF Häusern in Oberfucha und in Steinaweg wesentliche Kosten- bzw. Eigenleistungsanteile von den Feuerwehren selbst erbracht wurden, soll diese Vorgehensweise auch für die FF Palt gelten.

Im Jahr 2018 wurde die Sanierung des Feuerwehrhauses Oberfucha mit Gesamtaufwendungen von € 63.640,95 (inkl. Eigenleistungen der FF Oberfucha von € 27.940,95) abgerechnet. Seitens der Marktgemeinde Furth wurden insgesamt € 35.700, -- beigetragen (davon € 9.000, -- Eigenmittel & € 26.700, -- Bedarfszuweisungen) somit mit rund 56,1% unterstützt.

Die Feuerwehr Steinaweg hat im Jahr 2019 für die Sanierung des Feuerwehrhauses € 30.120,54 aufgewandt. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat das Vorhaben mit € 15.060,27 unterstützt, somit genau 50% beigetragen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Die Firma Trifanbau hat das Angebot vom 17.02.2022 aktualisiert und ein überarbeitetes Angebot vom 10.03.2023 in Höhe von € 17.976, -- inkl. USt übermittelt.

Ein Vergleichsangebot der Baumeister KISS GmbH vom 6.03.2023 in Höhe von € 14.331,60 inkl. USt liegt ebenfalls vor.

Die Bedeckung ist im Voranschlag beim Vorhaben Feuerwehrhaus Palt 5/16322-010 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe an den Billigstbieter die Firma Baumeister Kiss GmbH laut Angebot vom 06.03.2023 in Höhe von € 14.331,60 inkl. USt zu vergeben, sofern vom Feuerwehrreferenten GGR Tacho mit der Freiwilligen Feuerwehr Palt eine 50%ige Kostenbeteiligung verbindlich vereinbart wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Friedhof – Vertrag Friedhofsbetreuung - Beschluss

Sachverhalt: Die Firma Bestattung Thennemayer hat mit Schreiben vom 03.02.2023 bekanntgegeben, dass ab 01.03.2023 die Dienstleistung für die Totengräberarbeiten nicht mehr erbracht werden kann. Gleichzeitig wurden mögliche Nachfolger für die Dienstleistung vorgeschlagen. Die Brüder Thomas und David Hirschmüller, Neubaugasse 4, 3123 Schweinern würden, vorbehaltlich der Einigung mit den jeweiligen Gemeinden, die Totengräberarbeiten als Nachfolger der Firma Bestattung Thennemayer erbringen. Die Tarife für die Arbeiten würden sich um rund € 200, -- erhöhen. Aufgrund einer Besprechung wurde die bestehende Vereinbarung angepasst und nachfolgend zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die nachfolgende Vereinbarung zu genehmigen:



Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732 84622-0

Fax: +43 2732 84622-22

E-Mail:

Internet:

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung bildet die Übernahme der nachfolgend näher bezeichneten Totengrabarbeiten auf dem **Gemeindefriedhof Furth bei Göttweig** durch die Gebrüder Hirschmüller 3123 Schweißent, Neunaugasse 4 (im Folgenden Auftragnehmer) im Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (im Folgenden Auftraggeber).

Die Grundlagen dieser Vereinbarung bildet der Gemeinderatsbeschluss vom

14. März 2023

§ 2

Diese Vereinbarung beginnt am **01. März 2023** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die ersten 10 Jahre der Vereinbarung verzichten beide Vertragsparteien auf die Ausübung des einseitigen Kündigungsrechts. Nach Ablauf des vereinbarten Kündigungsverzichts kann jede Vertragspartei, ohne Angabe von Gründen diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auflösen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eintragens der schriftlichen Kündigung beim Vertragspartner zu laufen.

§ 3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich **ab 01. März 2023** jeweils nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf dem Gemeindefriedhof Furth bei Göttweig folgende Leistungen unter Einhaltung der Friedhofsordnung zu erbringen:

1. Herstellen (Ausgraben) des Grabes in der erforderlichen Größe und beauftragten Tiefe, überschüssiges Erdreich, wenn notwendig von der Grabstelle wegbringen und an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Platz innerhalb des Friedhofes zu lagern. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Erdreich auf dem Zwischenlager im Friedhof verbracht wird. Bereitstellung eines Versenkungsapparates in Form von Holzstäben und Gurten bei Beerdigung in der Grabstelle und Grab.
2. Zusatzleistungen die für die in diesem Vertrag vereinbarte Dienstleistung erforderlich sind wie z.B. abheben eines Grabdeckels sind vom Auftragnehmer mit dem vom Auftraggeber beauftragten zu koordinieren. Die Verrechnung der Zusatzleistung erfolgt direkt mit dem Auftraggeber.

Parteienverkehrszeiten	Mo	08:00 - 12:00	Di	09:00 - 12:00	Do	08:00 - 12:00	Fr	08:00 - 12:00
				16:00 - 19:00				

Bankverbindung: Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth, BIC: RLNWAT33XXX, IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083, BIC: RLNWAT33XXX, UID-NR. ATU 16281501, E.U.R. 1092890

Seite 1 von 3

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWAT33XXX	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Seite 8 von 30

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

- 4 Abklärung der Grabstelle nach Beendigung der Beisetzzeremonie und Herstellung eines ordnigen Zustandes der Grabstätte, vorhandene Kränze etc. an Grabhügel aufliegen
- 4 Ehrenhülle bzw. beauftragte Tüchlerlegungen
- 3 Daten-Behörden angeordnete Graböffnungen
- 5 Umbelegung (Exhumierung)
- 7 Sachliche Dokumentation der Grabstelle (Tiefe, Lager für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig anfertige Fundament) zugänglich nach Durchführung an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig überliefern

3.4

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Arbeiten mit einem Grabgerät (Friedhofsbagger) durchgeführt werden, falls erforderlich, ist Fundisch zu graben

3.5

Sollten die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Arbeiten doch den Auftragnehmer im zweiseitigen Beauftragung nicht zeitgerecht oder nicht dieser Vereinbarung entsprechend ausgeführt werden, steht dem Auftraggeber das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen bzw. bei wiederholtem Leistungsverzug den Vertrag zu kündigen unabhängig vom vereinbarten Kündigungsverzicht. Gleichzeitig steht dem Auftragnehmer im Falle des wiederholten Zahlungsverzuges des Auftraggebers nach Einspar behördlicher Aufforderung das jederzeitige außerordentliche Kündigungsrecht zu.

3.6

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden die durch ihn bzw. seine Beauftragten verursacht werden. Schäden sind sofort, jedoch spätestens am 3. Tag nach der Beendigung schriftlich dem Auftraggeber zu melden. Die Schadensabklärung hat direkt und unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Geschädigten zu erfolgen.

3.7

Der Auftragnehmer erhält bis 31. März 2023 nach Leistungserfüllung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung vom Auftragnehmer für ihre im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen folgende Pauschalentschädigung (inkl. USt):

- a) € 380,00 bei Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab oder sonstigen Grabstelle für Leichen
- b) € 390,00 bei Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab oder sonstigen Grabstelle für Leichen

Parteienverkehrszeiten

Mo	08:00 - 12:00
Di	09:00 - 12:00
Do	08:00 - 12:00
Fr	08:00 - 12:00

Bankverbindung

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
BIC: RLNWAT33XXX
UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

483/2023 (M. 11.03.2023) 103.49
1. Eintrag in die Gemeindeverwaltung des Marktgemeinde Furth bei Göttweig

- in die Durchführung einer Entlohnung einer Leiche der doppelte Tarif einer Beerdigung
- Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Entlohnung einer Urne aus einem Bestattungswesen und Unkosten betragen die Hälfte der Pauschalentschädigung für die Entlohnung einer Leiche.
- Es gilt weiterhin als vereinbart, dass die unterhalb in der vereinbarten Pauschalbefragte in gleichen Prozentsatz aufzusetzen sind wie die ab 01. Jänner 2024 eintretenden gesetzlichen Entlohnungssteigerungen der Gemeindebeschäftigten. Die Indexierung ist vom Auftragsnehmerin Wege der Bedarfsantrag durchzuführen.

Furt am 13.3.2023

Der Auftraggeber

Der Auftragnehmer

Bürgermeister Mag. Günther Berger

Gerhard Hirschnaller

Gemeindekanzler

Name

Geschäftsinhaber der Gemeindeabteilung am 14. März 2023

Gemeindeabteilung

Gemeindeabteilung

Name

Name

Parteienverkehrszeiten	Bankverbindung
Mo 08:00 - 12:00	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
Di 09:00 - 12:00	IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
16:00 - 19:00	BIC: RLNWAT33XXX
Do 08:00 - 12:00	UID NR. ATU 16281501
Fr 08:00 - 12:00	

13.3.2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Friedhofsgebührenordnung - Anpassung Beerdigungsgebühren - Beschluss

Sachverhalt: Aufgrund der Erhöhungen bei den Kosten der Friedhofsbetreuung, müssen die Beerdigungsgebühren neuerlich angepasst werden.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 14. März 2023 folgende Änderung der

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen:

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 900, --
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 400, --
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600, --
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 350, --
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 180, --
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Grabstellen mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
 - a) für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle für 2 Leichen oder Gruft für 3 Leichen um € 400, --
 - b) für das Öffnen und Schließen Erdgrabstelle für 4 Leichen oder Gruft für 6 Leichen um € 550, --

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

- c) für das Öffnen und Schließen einer Urnennische um € 180, --

§ 5

Enterdigungsgebühr

- (1) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) wird mit dem zweieinviertelfachen Betrag wie die jeweilige Beerdigungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 3 festgelegt.
- (2) Die Enterdigung im Rahmen eines Begräbnisses ist durch die Beerdigungsgebühr nach § 4 gedeckt, es fällt keine gesonderte Enterdigungsgebühr an.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. April 2023 rechtswirksam. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 5 „Beerdigungsgebühren“ der Verordnung vom 21. Februar 2017 (331/2015-3) sowie Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 15.12.2022 (353/2022-2) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Jugend – Jugendgemeindeservice - Beschluss

Sachverhalt: Die Jugendgemeinderäte Angelika Koller und Lorenz Strohmayer haben mit dem Jugend Gemeinde Service betreffend der Begleitung der Jugendarbeit Kontakt aufgenommen und eine Vereinbarung für die Unterstützungsleistung übermittelt. Ähnliche Vereinbarungen wurden bereits in der Vergangenheit durch den Gemeinderat genehmigt. Die Jugendgemeinderätin Koller und der Jugendgemeinderat Strohmayer berichten.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ansuchen nach einer Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ zu stellen. Für die Umsetzung eines lokalen Jugendprojektes stellt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen Betrag von € 1.000, -- im Budget 2023 zur Verfügung.

Folgende AnsprechpartnerInnen sind mit der Durchführung des Projektes betraut:
Jugendgemeinderätin Angelika Koller, Jugendgemeinderat Lorenz Strohmayer
Ein entsprechendes Ansuchen für die Bewilligung der Begleitung wurde bereits
beim NÖ Landesjugendreferat eingebracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Volksschule Vertrag Ferienbetreuung 2023 - Beschluss

Sachverhalt: Der Verein Lerntiger hat für die Abhaltung der Ferienbetreuung 2023
in der Volksschule einen Vertragsentwurf vorgelegt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die
nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:



VERTRAG

über die Durchführung einer

Ferienbetreuung für die Sommerferien 2023

zwischen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

und der Gemeinnützigen Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH
„Lerntiger“, Roßplatz, 3470 Kirchberg am Wagram, vertreten durch
die Geschäftsführung, Büro: 3481 Fels am Wagram; Hauptplatz 2

I. Vertragsgegenstand

Die Lerntiger führen in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die Ferienbetreuung in folgenden Ferien durch :

- Sommerferien (Berechnungszeitraum lt Erhebungsbogen/ Ferienwoche 4 & 5 geschlossen)

II. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal stellt die Lerntiger, Gemeinnützige Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH.

Fachkräfte nach den Förderrichtlinien des Landes NÖ; entspr. Kinderbetreuungsgesetz vom 16.8.2016

III. Betreuungszeiten

Nach Vereinbarung. Betreuungszeiten lt Erhebungsbogen: MO – FR jeweils 7.00 –16.45; Die genauen Öffnungszeiten werden an die Bedarfserhebung angepasst und finden ausschließlich nach Rücksprache mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig statt.

IV. Gruppengröße

Es können max. 20 Kinder pro Feriengruppe gleichzeitig betreut werden. Ab dem 15. Kind muss eine 2. Kraft (Helferin/ keine Fachkraft) bestellt werden. Dies ist eine Anforderung der Lerntiger GmbH, nicht des Landes NÖ! Im Vorfeld wurde eine Erhebung seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erhoben und eine Kinderliste an die LERNTIGER übergeben.

V. Integrative Feriengruppe:

Seit Sommer 2018 ist es möglich, integrative Feriengruppen anzubieten. Für diese Gruppen kann um eine erhöhte Ferienförderung angesucht werden. Allerdings gelten hier auch besondere Voraussetzungen:

- Es können **max. 12 Kinder** pro integrativer Feriengruppe gleichzeitig betreut werden.
- Ab dem **3. Kind mit Sonderförderbedarf** muss eine Kraft (Helferin/ keine Fachkraft) bestellt werden. *Dies ist eine Anforderung der Lerntiger GmbH, nicht des Landes NÖ!*

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

Seite 2 von 3

- Kinder die unterjährig eine Stützkraft benötigen, benötigen auch in der Ferienbetreuung eine solche (Kosten müssen von der Gemeinde gestellt werden)
- Die Räumlichkeiten müssen gegeben falls den besonderen Bedürfnissen der Kinder angepasst werden (Rollstuhl)
- Der Förderabrechnung muss ein entsprechender Bericht inkl. Fotodokumentation angeschlossen sein. (Erstellt die Lerntiger GmbH)

VI. Verpflichtung der LERTIGER

Die Lerntiger als Betreiber tragen die organisatorische und fachliche Verantwortung für die Ferienbetreuung, d.h. sie verpflichten sich:

1. zur korrekten Führung der Ferienbetreuung nach den gesetzlichen Auflagen und nach den modernsten pädagogischen Kenntnissen
2. zur Verfügungstellung entsprechend qualifizierten Personals, (Stand: Jänner 2023)
3. zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Personal,
4. zum Abschluss einer Unfallversicherung für die betreuten Kinder,
5. zur Dienstenteilung des Personals
6. zur Organisation von Urlaubs- und Krankenstandsvertretung,
7. zur fachlichen Begleitung und
8. zur Verfügungstellung von passendem Spiel und Bastelmaterial,

weilers übernimmt die Lerntiger GmbH die Organisation sämtlicher mit der Führung der Ferienbetreuung in Zusammenhang stehenden Pflichten, wie

9. Verrechnung mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig
10. den notwendigen Schriftverkehr (inkl. 1 Informationsschreiben an die Eltern)
11. die Lohnverrechnung
12. die Führung der Datenbank für die betreuten Kinder
13. Erstellung von Kinderlisten nach den Förderrichtlinien des Landes NÖ (Stand Jänner 2023)
14. Erstellung der Essenslisten und Aufzeichnungen über die genauen Betreuungszeiten der Kinder

VII. Verpflichtungen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

1. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig überlässt der Gemeinnützigen Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte GmbH kostenfrei die notwendigen Räumlichkeiten für die Durchführung der Ferienbetreuung und übernimmt auch die laufenden Betriebskosten.
2. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, so dass bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann, sowie, dass in jedem Gebäudegeschoß eine ausreichende Anzahl von geeigneten und stets gebrauchsfähigen Feuerlöschergeräten vorhanden ist.
3. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat dafür zu sorgen, dass die Räume immer derart ausgestattet sind, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen nach Möglichkeiten ausgeschlossen werden können.
4. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig übernimmt die Reinigung der Räumlichkeiten.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen können, hat die Marktgemeinde Furth bei Göttweig unverzüglich zu beheben. Keinesfalls dürfen Fluchtwege verstellt sein; Möbel wegen Reinigungsarbeiten den Betrieb verhindern oder gefährden etc.
Sollte durch solche Mängel ein Ferienbetrieb ohne Gefährdung der Kinder nicht möglich sein – und die Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht **innerhalb von 48 Stunden** die Mängel **beheben**, wird die Ferienbetreuung seitens der Lertiger – auf Kosten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bis zur Beseitigung der Mängel eingestellt.

VIII. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Betreuungszeiten lt. Bedarfserhebung


VIX. Kosten

Es wird vereinbart, dass die Marktgemeinde Furth bei Göttweig an die LERTIGER GmbH bezahlt:

Stundentarife:		
Basisbetreuung pro Stunde	(5 – max. 20/18 Kinder)	€ 22,70
erweiterte Betreuung pro Stunde	(ab dem 15. Kind)	+ € 15,20
Wochentarife:		
Organisationsgebühr (Portogeld, Org. Personalaufwand, Besorgung Spiel- u. Materialbeitrag; Planung Ferienprogramm; Zusammenstellen der Förderunterlagen inkl. notwendiger Nachbearbeitungen)	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 38,50
Material, Kostenersatz für Ausflüge	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 40,00
Direktabrechnung mit den Eltern inkl. notw. Schriftverkehr, inkl. Mahnwesen	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 60,00
Für integrative Feriengruppen		
Planung für integrative Feriengruppen zusätzlich;	pro Ferienwoche + Gruppe	€ 25,00
Bericht für die Beantragung der erhöhten Ferienförderung	Einmalig	€ 25,00
erweiterte integrative Betreuung pro Stunde	(ab dem 3. Kind mit Bedarf einer Sonderförderung)	+ € 15,20

Sonderzulagen wegen z. Bsp Covid -19 / Gefahrenzulage etc. lt. neuem Kollektivvertrag werden im Bedarfsfall 1 : 1 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig verrechnet. *Stand 1421.2023: keine Sonderzulagen vorgesehen*

für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

LERTIGER
Gemeinnützige Kinderbetreuung
Bereich Jugend- und Sozialprojekte GmbH
Bsp: Hauptplatz 2

Geschäftsführung Lertiger, Gemeinnützige
Kinderbetreuung, Jugend- und Sozialprojekte
GmbH

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

11. Volksschule Vertrag Nachmittagsbetreuung 2023/2024 - Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Sachverhalt: Der Verein Lerntiger hat für die Abhaltung der Nachmittagsbetreuung 2023/2024 in der Volksschule eine Kostenaufstellung vorgelegt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Kostenaufstellung zu genehmigen:

**KOSTENAUFSTELLUNG FÜR DAS SCHULJAHR
2023/2024**



**SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG IN DER
VS FURTH/ GÖTTWEIG**

2-gruppig; Start der beiden BetreuerInnen immer gleichzeitig zur Abdeckung der Mittagsbetreuung

Betreuungszeit: Als Öffnungszeit wird MO – FR: 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in **2 Gruppen** in welcher je 25 Kinder gleichzeitig betreut werden können.

In der schulischen Nachmittagsbetreuung dürfen Schüler der VS betreut werden. Inkl. Betreuung der „Mittagsgruppe“.

Angegebene Summen ist berechnet für den **Zeitraum: Schuljahr 2023/2024 (= 10 Monate);**

Dienststunden pro Woche 50 inkl. Vorbereitungen; Verteilung der Stunden erfolgt nach Bedarf

Kosten Schuljahr 2023/2024

Modul:	SJ 2023/24
Verwaltung (1 Stammgruppe/ 1 erweiterte Gruppen/ 0 integrative Gruppen)	€ 10.000,00
Personal (2 x-Fach, in Summe 50 WoStd)	€ 51.300,00
Verrechnung	€ 2.550,00
Krankenstandsvertretung	€ 2.550,00
Fachpäd. Begleitung	€ 2.550,00
Spiel - & Materialbeitrag	€ 250,00
Erhebung Ferien (alle Ferien inkl. Vorerhebungen & Analysen nach Auftrag der Gemeinde)	€ 150,00
	€ 69.350,00

Förderungen nicht berücksichtigt.

Berechnung erfolgte im Auftrag der Lerntiger GmbH durch Fr. Birgit Hoch

Kostenaufstellung SJ 2023/2024; VS Furth

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

Der Antrag gilt somit als angenommen.

12. Raumordnung – Verordnung Bausperre Schutzzonen - Beschluss

Sachverhalt: Für die Vorbereitung der Erhebung zur Implementierung von Zonen zum Schutz des baukulturellen Erbes in den Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig soll eine Bausperre erlassen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung zu beschließen:

56/2023-3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am 14. März 2023 folgende

VERORDNUNG

einer Bausperre

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet bestehend aus den Katastralgemeinden Aigen, Furth, Göttweig, Oberfucha, Palt und Steinaweg eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre ist die Überarbeitung der Bebauungsrichtlinien und Neudarstellung eines Bebauungsplanes mit den folgenden wesentlichen Zielen:

- Definition und Ausweisung von Bereichen von Schutzzonen („Schutzzonen für das baukulturelle Erbe“) mit entsprechend differenzierten Festlegungen (Bebauungsplan samt Bebauungsbestimmungen) zur Sicherung des Erhalts des durch die bestehende Bebauung geprägten charakteristischen Ortsbildes in historischen Ortskernen bzw. dörflich geprägten Strukturen.
- In den Bereichen außerhalb der Schutzzonen Definition und Ausweisung von am jeweiligen Gebietscharakter orientierten Festlegungen (Bebauungsplan samt

Bebauungsvorschriften) zur Gewährung eines Rahmens für künftige Baumaßnahmen mit dem Ziel der Hintanhaltung künftiger strukturunverträglicher Bebauung in diesen Gebieten.

§ 3

Baubehördliche Verfahren, die vor Beginn der Kundmachung bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt. Die Verordnung tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. WVA und ABA Projektunterstützung - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Für die laufende technische und fachliche Unterstützung, insbesondere für die Vorbereitungsarbeiten zur konkreten Projektplanung im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Straßen, Wasserleitungs- und Kanalbau bzw. –sanierung) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, wurde bei der Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH ein Angebot angefragt. Mit Angebotsschreiben vom 24.01.2023 wurde ein Angebot für die angefragten Leistungen auf Regiebasis zu einem Stundensatz von € 95, -- exkl. USt. übermittelt. Die Zahlungsbedingungen wurden mit 30 Tage netto bzw. 14 Tage 3% Skonto ausverhandelt. Der Stundensatz entspricht dem marktüblichen Niveau.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot der Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH vom 24.01.2023 mit einem Stundensatz von € 95, -- exkl. USt für die laufende fachliche Betreuung im Bereich der Gemeindeinfrastruktur im Rahmen der budgetierten Mittel zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

14. Infrastruktur Kleinmaßnahmen – Nebenflächen, Sanierungen und Hausanschlüsse - Vergabe

Sachverhalt: Nachdem die Ausschreibung diverser Kleinmaßnahmen vom September 2022 von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig widerrufen wurde, wurden die dringend notwendigen Arbeiten neuerlich bei Baufirmen auf Regiebasis angefragt. Von der Firma Pittel & Brausewetter ist keine Rückmeldung erfolgt.

Von der Firma Sedlmayer GmbH liegen folgende Angebote vor:

Gewerk	Angebot	Leistung	Preis
Kanal	2023-015A	Kanalhausanschluss Keramikstraße Liegenschaft Edlinger	€ 8.699,27 exkl. USt
Wasserleitung	2023-015B	WVA Anschluss Edlinger (Keramikstraße) Schiebertausch Ferdinand- Grasser-Straße Schiebergruppe Oberfucha Schiebertausch Hydrant Altmannstraße (Weingut Reiter) Schieber- und Hydrantentausch Avastraße Schiebertausch Göttweigerstraße	€ 39.976,10 exkl. USt
Straßenbau	2023-015C	Endgültige WH Herrengasse Endgültige WH Rudolf Müllauer Straße Sanierung Loch Hofwiesenstraße + Endgültige WH Sanierung Gehsteigaufbruch Obere Landstraße Hauszufahrt Ferdinand Grasser-Straße	€ 23.060,65 inkl. USt.
		GESAMT	€ 71.736,02

Die Preise wurden mit den angebotenen Preisen der beiden Billigstbieter bei der Ausschreibung vom Oktober 2022 verglichen und können als angemessen bezeichnet werden. Lediglich die Einheitspreise für den Asphalt AC8 und AC16 sind stark gestiegen. Diese Steigerung ist jedoch aufgrund der höheren Energiepreise ebenfalls marktüblich.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2023 bei 5/612-002, 1/850-004, 1/850-612 und 1/851-004 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Angebote 2023-015A, 2023-015B und 2023-015C der Firma Sedlmayer GmbH in Gesamthöhe von € 71.736,02 anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel – Dienstleistungsvertrag - Beschluss

Sachverhalt: Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 wurde ein Dienstleistungsvertrag erarbeitet und der Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

105/2022-7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Dienstleistungsvertrag

über die Einleitung von Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Furth bei Göttweig durch die Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel

Abgeschlossen zwischen

Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel

Jägerweg 15, 3506 Brunnkirchen

vertreten durch Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans-Jörg Schweinzer

im Folgenden als Abwassergenossenschaft bezeichnet

und der

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

vertreten durch Bgm. Mag. Gudrun Berger

im Folgenden als Gemeinde bezeichnet

Präambel

Die Grundstücke 299/2, 300/1, 300/2 und 300/3 jeweils in der Katastralgemeinde Oberfucha der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind mit Wohngebäuden (gem. § 20 Abs. 2 Z. 4 NÖ ROG 2014) bebaut. Die Liegenschaften befinden sich außerhalb des gewidmeten Baulandes und daher außerhalb des Entsorgungsbereiches der Abwasserbeseitigungsanlage der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Mit Bescheid KRW3-W-218/001 vom 15.03.2021 der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde die Gründung der Abwassergenossenschaft Sonnwendhügel, bestehend aus den oben angeführten Liegenschaften, anerkannt.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung durch die Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der NÖ Landesregierung wurde festgestellt, dass der Anschluss der Liegenschaften, die der Abwassergenossenschaft angehören, an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde, die wirtschaftlichste und somit förderfähige Variante darstellt. Dahingehend fand am 23.11.2022 eine Besprechung zur Abklärung der Rahmenbedingungen am Gemeindeamt der Gemeinde statt.

Die Abwassergenossenschaft hat mit Schreiben vom 30.11.2022 um Bewilligung des Anschlusses und der Einleitung der auf den genossenschaftsangehörigen Liegenschaften anfallenden Schmutzwässer in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde, entsprechend dem dieser Vereinbarung beiliegenden Vorabzug des wasserrechtlichen Einreichprojektes Gzl 021P.Tal der „Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH“ vom 30.09.2022, angesucht. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass, vorausgesetzt der Einhaltung der besprochenen Rahmenbedingungen, dem Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung zur Einleitung der bei der Abwassergenossenschaft anfallenden Schmutzwässer zugestimmt wird.

§ 1

Art und Umfang der Einleitung

- a) Von der Genossenschaft werden ausschließlich die auf den vier genossenschaftsangehörigen Liegenschaften anfallenden häuslichen Schmutzwässer in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet. Die Einleitung von Regenwässern ist jedenfalls untersagt.
- b) Die zwischen der Genossenschaft und dem Gemeindeabwasserverband, welcher die Kläranlage betreibt, vereinbarten Abwassermenge (lt. Schreiben vom 29.11.2022 max. 10 EW₆₀ und 0,05 l/s bzw. 1,5m³/d) ist einzuhalten.
- c) Jede Änderung der Art bzw. des Umfanges der Schmutzwässer zum Beispiel durch Anschluss weiterer Liegenschaften an die Genossenschaftsanlage oder Einleitung von gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Schmutzwässern bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- d) Als rechtlicher Rahmen für diese Vereinbarung dienen die Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 bzw. der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Anschluss und einmalige Interessentenbeiträge

- a) Als Anschlusspunkt für die Genossenschaftsanlage an das öffentliche Kanalnetz wurde der Kanalschacht mit der Bezeichnung OM1210060 gemäß dem digitalen Leitungskataster festgelegt. Alle Anlagen und Anlagenteile die sich zwischen dem bezeichneten Schacht und den angeschlossenen Objekten der Genossenschaft befinden, bilden die Genossenschaftsanlage. Die Errichtung, der Betrieb und die

- Erhaltung der Genossenschaftsanlage hat durch die Genossenschaft zu erfolgen und ist von dieser aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
- b) Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde ist entsprechend dem Stand der Technik herzustellen und zu erhalten. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, dass Geruchsbelästigungen bzw. Verstopfungen im öffentlichen Kanalnetz hintangehalten werden. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit des Anschlusses, sind der Gemeinde im Rahmen der erstmaligen Errichtung zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Für den erstmaligen Anschluss der Genossenschaftsanlage (Bestand) an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde ist mit Inbetriebnahme der Genossenschaftsanlage ein einmaliger Interessentenbeitrag in Höhe von € 10.000, -- inkl. USt von der Genossenschaft auf das Konto IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE lautend auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten. Die im Zuge des erstmaligen Anschlusses maßgebliche Berechnungsfläche gemäß § 2 und 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist mittels Erhebungsbogen zu dokumentieren und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.
 - d) Bei einer späteren Änderung der Berechnungsfläche hat die Genossenschaft eine Veränderungsanzeige gemäß § 13 NÖ Kanalgesetz 1977 bei der Gemeinde zu erstatten. In diesem Fall ist eine Ergänzungsabgabe, entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetz 1977, in Verbindung mit der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, zu entrichten.
 - e) Die Gemeinde ist berechtigt die Berechnungsgrundlagen vor Ort nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen.

§ 3

Entgelt für die Kanalbenützung

- a) Für die Möglichkeit zur Einleitung der Schmutzwässer aus der Genossenschaftsanlage in die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist ein jährliches Entgelt von der Genossenschaft an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe des laufenden Entgeltes wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 in Verbindung mit der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechnet und der Genossenschaft als Gesamtbetrag vorgeschrieben.
- b) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des § 5b des NÖ Kanalgesetzes 1977 hinsichtlich der Vermeidung von Härtefällen bei der Berechnung des Entgeltes für die Kanalbenützung nicht zur Anwendung gelangen.
- c) Jede Änderung des jährlichen Entgeltes (z.B. Aufgrund der Änderung der Kanalgebührenordnung) wird der Genossenschaft von der Gemeinde schriftlich im Vorhinein zur Kenntnis gebracht.
- d) Die Zahlungstermine für das laufende Entgelt für die Kanalbenützung richten sich nach der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (dzt. Vierteljährlich im Vorhinein zum 15. Februar, März, August und November).
- e) Jede Veränderung der Bemessungsgrundlage für das Entgelt der Kanalbenützungsböhr ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

- f) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt die Übereinstimmung der Bemessungsgrundlage mit den tatsächlichen Verhältnissen an Ort und Stelle zu überprüfen.

§ 4 Haftung

Die Vertragsparteien haften wechselseitig für schuldhaft verursachte Schäden bei der Einleitung, Erhaltung und dem Betrieb der Anlage.

§ 5 Dauer, Änderung, Beendigung bzw. Auflassung

Diese Dienstleistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede Änderung der Vereinbarung bzw. der Grundlagen hat schriftlich und im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.

Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum jeweiligen Fälligkeitstermin der jährlichen Teilzahlungen beendet werden.

Ein einseitiges Kündigungsrecht besteht für die Vertragsparteien nur in folgenden Fällen:

- a) Auflassung der öffentlichen Kanalanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. Genossenschaftsanlage.
- b) Auflösung der Genossenschaft
- c) Wiederholter schuldhafter Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, dem NÖ Kanalgesetz 1977 oder der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in der jeweils gültigen Fassung trotz vorheriger Aufforderung zur Unterlassung bzw. Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist.
- d) Wiederholter Zahlungsverzug trotz Zahlungserinnerung.

Bei einem Verkauf, einem Betriebsübergang bzw. Auflassung der öffentlichen Kanalanlage endet dieser Vertrag vollinhaltlich.

Im Falle der Beendigung der Vereinbarung sind sämtliche Anlagen und Anlagenteile die auf Grundstücken des jeweils anderen Vertragspartners errichtet wurden zu entfernen, sofern keine Vereinbarung über eine Übernahme der Anlagen getroffen wird.

§ 6 Inkrafttreten Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt im Zeitpunkt der rechtsgültigen Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig bzw. undurchführbar, bleiben die übrigen Regelungen aufrecht und sind sinngemäß anzuwenden. Beide Vertragsparteien haben einvernehmlich für die ungültig bzw. undurchführbar geworden Bestimmungen schriftlich Nachfolgeregelungen zu vereinbaren.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Beilage:

Vorabzug des wasserrechtlichen Einreichprojektes Gzl 021P.Tal der Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH vom 30.09.2022

Furth am _____

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Für die Abwassergenossenschaft
Sonnwendhügel

Genehmigt in der GR Sitzung am _____

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. Grundbesitz – Mehrkosten Entsorgung Zwischenlager Steinaweg - Genehmigung

Sachverhalt: Aufgrund einer neuerlichen chemischen Materialuntersuchung nach der Fraktionierung des gelagerten Aushubmaterials musste leider ein wesentlich größerer Anteil als Baurestmasse und nicht als Bodenaushub entsorgt werden. Dadurch ergaben sich unter Berücksichtigung des nachträglichen ausverhandelten Skontos von 2% gegenüber der Auftragssumme von € 99.162, -- inkl. USt Mehrkosten von € 63.707,93. Die Gesamtabrechnung beläuft sich somit auf € 162.869,93 inkl. USt. Die Entsorgungsnachweise wurden vorgelegt und geprüft. Aufgrund des behördlichen Auftrages zur Räumung des Zwischenlagers, bestanden auch keine weiteren Alternativen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Gesamtkosten von € 162.869,93 inkl. USt und der damit verbundenen Überschreitung von € 63.707,93 inkl. USt beim Auftrag der Firma Göstl nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

17. Fladnitz Brücke bei Mittelschule

Sachverhalt: GR Walter Scheibenpflug hat die Aufnahme des Tagesordnungspunktes mittels Dringlichkeitsantrag beantragt. Nach seinen diversen Erkundigungen bei Herrn Rumpelmair, der für solche wasserrechtlichen Projekte bei der Bezirkshauptmannschaft Krems zuständig ist, soll noch kein Projekt vorliegen. GR Walter Scheibenpflug ersucht um Auskunft, warum bisher noch kein Projekt eingereicht wurde und möchte wissen, bis wann hier mit einer Erledigung zu rechnen ist.

Bgm. Berger teilt mit, dass seit 2021 an einer Lösung gearbeitet wird. Entsprechende Aufträge wurden in den Gremien beschlossen und auch im Gemeinderat regelmäßig berichtet.

Vbgm. Farasin berichtet ausführlich über die bereits erfolgten Arbeiten und Gespräche mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Eine Sanierung der Brücke ist nach fachlicher Beurteilung nicht sinnvoll. Für eine Neuerrichtung ist jedoch eine wasserrechtliche Bewilligung nach dem aktuellen Stand der Technik notwendig. Nach dem Stand der Technik müsste die Brücke 1m Freibord zwischen HQ100 Anschlaglinie und Tragwerk aufweisen, was eine Erhöhung um ca. 2,5 m notwendig machen würde. Wie eine entsprechende technische Lösung aussehen kann, muss noch ausgearbeitet werden.

Nach Beurteilung der von der Gemeinde beauftragten Fachfirma und des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ist die Auswirkung der Doblerbrücke im Hochwasserfall marginal. Überdies könnte die Entfernung eine Verschlechterung der Unterlieger verursachen. Eine Auflassung ist im Hinblick auf die Bedeutung, insbesondere als Schulweg, im öffentlichen Interesse wohl nicht sinnvoll.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

keine

18. Zusatzauftrag Zusatzvarianten Doblerbrücke

Sachverhalt: Aufgrund der letzten Besprechung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Krems) am 06.03.2023 wurde festgestellt, dass die Ausarbeitung von Zusatzvarianten erforderlich ist, um eine bessere Einschätzung für ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren treffen zu können und auch die Kosten genauer abschätzen zu können. Ein entsprechendes Angebot des Büro Zehetgruber und Laister ZT GmbH in Höhe von € 2.100, -- inkl. USt liegt vor.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Büro Zehetgruber und Laister ZT GmbH laut Angebot vom 08.03.2023 in Höhe von € 2.100, -- inkl. USt mit der Ausarbeitung der Zusatzvarianten zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

19. Bericht Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Arbeitsgruppe Verkehrsangelegenheiten – Leitung Vbgm. Farasin – Teilnahme aller Fraktionen (max. 2 Vertreter je Fraktion) erwünscht
- Arbeitsgruppe Raumplanung erster Termin am 29.03.2023 17:00 Uhr – Leitung Bgm. Berger - Teilnahme aller Fraktionen (max. 2 Vertreter je Fraktion) erwünscht
- Deponieüberprüfung durch die Abteilung WST1 am 23.02.2023
- Ökodorf Areal Steinaweg
- Neuer Bauhofmitarbeiter
- Rohrbruch Panholzstraße
- Gemeindedienstprüfungen wurden von Frau Pasrucker und Frau Steinböck erfolgreich absolviert
- Volksbegehren – Änderung durch Wahlrechtsnovelle – verkürzte Eintragungszeiten – Eintragung auch digital mit Amtssignatur oder ID-Austria jederzeit möglich ohne Behördenweg
- Ortsbeleuchtung – Fortführung Umrüstung auf LED und Erprobung der Dimm-Funktion der Beleuchtungskörper

20. Anfragen und Berichte

Sachverhalt:

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

- GR Geitzenauer fragt an, ab wann das Stift wieder beleuchtet wird. Bgm. Berger berichtet, dass vereinbart wurde, dass in der betriebsfreien Zeit die Beleuchtung ausgeschaltet wird. Ab Saisonstart wird die Beleuchtung in verkürzter Form wieder aktiviert.
- GR Schmölz berichtet über den aktuellen Stand betreffend FTTH – NÖ GIG und Gesprächen mit Fa. Speed -Connect Austria. Generell schwierig aufgrund der aktuellen Marktsituation.
- Vbgm. Farasin gibt bekannt, dass er den Termin für die Verkehrsarbeitsgruppe am 04.04.2023 17:00 Uhr ansetzen wird
- Vbgm. Farasin - Gemeindezeitung wird demnächst gedruckt – Wieder Verteilung über die Gemeinderäte angedacht
- GR Jakob Schabasser fragt an, welche Leuchtmittel bei der Stiftsbeleuchtung verwendet werden
- GR Köck berichtet, dass die Gesunde Gemeinde als Sektion in den USV Furth eingegliedert wurde und nun wieder aktiv mit der Arbeit begonnen wird. Am Do 16.03.2023 findet ein kostenloser Vortrag am Gemeindeamt statt. Kinderkochkurs am 08.04.2023. Im Herbst soll mit Bewegungsangeboten entsprechend der Bürgerbefragung gestartet werden. Ein Ergebnis der Befragung war auch das Fehlen eines Bewegungsplatzes für die Jugendlichen ab 10 Jahren
- GGR Mayer und GR Menhart haben für 27.04.2023 einen ENU Vortrag thermische Sanierung beim Heurigen Dürauer organisiert
- Frühjahrsputz 15.04.2023 – Ersuchen um Teilnahme der GemeinderätInnen
- GGR Dürauer berichtet, dass beim Spielplatz Palt ein neues Spielgerät aufgestellt und heute zur Nutzung freigegeben wurde. Im Kindergarten wurde ebenfalls ein neues Spielgerät angeschafft und der Rasen saniert.

21. Projekt Dorfzentrumsentwicklung – aktueller Stand – Bericht (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Bürgermeisterin Berger berichtet über den aktuellen Stand bzw. Zeitplan soweit aus vergaberechtlichen Gründen möglich.

22. Mietangelegenheiten (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Für die ausgeschriebene Wohnung Herrengasse 283/7 ist eine Bewerbung eingelangt. Ein entsprechender Mietvertrag wurde von der Hausverwaltung erstellt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Mietvertrag befristet auf drei Jahre mit einem monatlichen Mietzins von € 345,47 exkl. Betriebskosten zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung GR Schmölz)

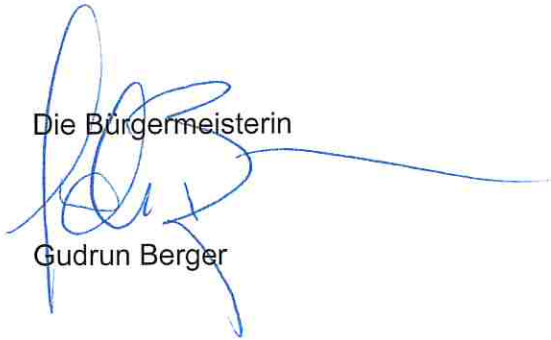
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Der Antrag gilt somit als angenommen.


Die Bürgermeisterin
Gudrun Berger


Der Schriftführer
Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 22.5.2023

